

Satzung des Oldenburger SV 1865 e.V. in der Fassung vom 04.04.2005

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Farben, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Vereinsämter.....	2
B. Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsarten.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder	3
§ 9 Beitrag	4
§ 10 Umlagen	4
§ 11 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 12 Ehrungen.....	4
C. Organe des Vereins	5
§ 13 Vereinsorgane	5
§ 14 Mitgliederversammlung	5
§ 15 Vorstand	5
§ 16 Vorstandssitzungen	6
§ 17 Geschäftsbereich.....	6
§ 18 Kassenwart/-in	6
§ 19 Schriftführer/-in	6
§ 20 Jugendwart/-in	7
§ 21 Beauftragte(r) für bauliche Anlagen, Umweltschutz und Agenda 21.....	7
§ 22 Medien- und Sponsorenbetreuer/-in.....	7
§ 23 Kassenprüfer/-innen	7
D. Schlussbestimmungen.....	7
§ 24 Haftpflicht.....	7
§ 25 Auflösungsbestimmungen	8
§ 26 Inkrafttreten der Satzung.....	8

Der Oldenburger SV von 1865 hat in seiner Mitgliederversammlung am 04.04.2005 die nachfolgend veröffentlichte Satzung einstimmig verabschiedet. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 07.03.1977 mit der letzten Änderung vom 08.07.1982.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Farben, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Oldenburger Sportverein von 1865 e.V.". Seine Farben sind blau-weiß-rot. Er hat seinen Sitz in Oldenburg in Holstein und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Ostholstein und im Landessportverband Schleswig-Holstein.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereithaltung von Sportgeräten, das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen der angebotenen Sportarten, der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz und der Ausbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und -leitern verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteilos, religiös und ideologisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
- (6) Bei Verwirklichung des Vereinszwecks streben die Mitglieder den nachhaltigen Schutz unserer Umwelt an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. § 2 (3) ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) Kindern (bis einschließlich 13. Lebensjahr)
 - b) Jugendlichen (14. bis 17. Lebensjahr)
 - c) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 12.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- (2) Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden (§ 5 (1) d).
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben den Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und den getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht jedoch das Recht, die Sportanlagen zu nutzen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und fördernden Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Kinder und Jugendliche als Mitglieder sind nicht in Ehrenämter des Vereins wählbar. Ihr Stimm- und Wahlrecht beschränkt sich auf die Jugendversammlung. Sie haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen zu befreien.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf oder in den Sportanlagen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

§ 9 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Art, Höhe und Fälligkeit der geschäftsführende Vorstand beschließt. Dabei obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand, Beiträge in begründeten Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Umlagen

Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten nach Beschluss des Vorstandes. Dies sind vor allem grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines.

(2) Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zu erklären. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 12 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Sport allgemein können verliehen werden:

- a) die Verdienstnadel
- b) die Verdienstnadel in Silber
- c) die Verdienstnadel in Gold
- d) die Ehrenmitgliedschaft

(2) Die Verleihung der Verdienst- bzw. der Vereinsnadel und die Ernennung zum Ehrenmitglied werden vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der lokalen Presse und Aushang im Vereinslokal.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Verein, muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Ihr liegt eine Tagesordnung zu Grunde, die folgende Punkte enthält:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Bericht der Sparten
- d) Bestätigung der Jugendwartin/des Jugendwartes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Anträge
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

(4) Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. und 2. Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(7) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, Jugendwart/-in, Kassenwart/-in, Schriftführer/-in, Medien- und Sponsorenbetreuer/-in und der/dem Beauftragten für bauliche Anlagen, Umweltschutz und Agenda 21. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

(3) Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwartes, erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung ist auf Antrag schriftlich durchzuführen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Modus gewählt:

a) in den Jahren mit ungeraden Endziffern:

die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/-in, die/der Jugendwart/-in und die/der Beauftragte für bauliche Anlagen, Umweltschutz und Agenda 21

b) in den Jahren mit geraden Endziffern:

die/der 2. Vorsitzende, die/der Kassenwart/-in und die/der Medien- und Sponsorenbetreuer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel von Neuwahlen einzuberufen.

§ 16 Vorstandssitzungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf; er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dieses Gremiums dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt an jedem 1. Donnerstag eines Monats zusammen.

§ 17 Geschäftsbereich

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten und zwar ein jeder für sich.

§ 18 Kassenwart/-in

(1) Die/der Kassenwart/-in ist für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel sowie die ordnungsgemäße Buchführung zuständig und verantwortlich.

(2) Zahlungen sind nur mit Gegenzeichnung der/des 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu leisten.

(3) Die/der Kassenwart/-in hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer/-in

(1) Die/der Schriftführer/-in protokolliert die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

(2) Protokolle muss sie/er gemeinsam mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 20 Jugendwart/-in

- (1) Die/der Jugendwart/-in vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Vereins im Vorstand.
- (2) Die/der Jugendwart/-in wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 21 Beauftragte(r) für bauliche Anlagen, Umweltschutz und Agenda 21

- (1) Der/die Beauftragte für bauliche Anlagen ist für die Unterhaltung und Instandsetzung des Vereinsgeländes und des Clubheimes verantwortlich.
- (2) Dabei ist er zur Erfüllung seiner Aufgaben dem Gedanken des Umweltschutzes und den Inhalten der Agenda 21 besonders verpflichtet.

§ 22 Medien- und Sponsorenbetreuer/-in

Der Betreuer für Medien und Sponsoren ist für die Präsentation des Vereines nach außen verantwortlich. Er betreut die Pressevertreter und kontrolliert den Internetauftritt. Die Sponsoren werden durch den Betreuer über das Vereinsgeschehen informiert. Darüber hinaus stellt der Betreuer die Veröffentlichung des Sponsorenengagements sicher und koordiniert Vereinsauftritte bei Sponsorenveranstaltungen.

§ 23 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern/2 Kassenprüferinnen. Diese geben dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Wiederwahl nicht gestattet.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Haftpflicht

Der Verein haftet für alle Mitglieder durch die mit dem Versicherungsbüro beim Landessportverband eingegangenen Versicherungen. Für alle übrigen Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 25 Auflösungsbestimmungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet, steuerbegünstigt i. S. d. AO, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst die Finanzbehörde zu hören.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 04.04.2005 in Oldenburg in Holstein beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 07.03.1977 mit der letzten Änderung vom 08.07.1982.

23758 Oldenburg in Holstein, am 04.04.2005
unterzeichnet von Heiko Struck, 1. Vorsitzender
und
Hans-Christian Görrissen, 2. Vorsitzender